

# Jugendparlament – Satzung

## Ausgangslage:

Für die Lebensqualität einer Marktgemeinde ist die Kinder- und Jugendfreundlichkeit ein wichtiges Kriterium. Auf dem Weg dorthin sind Kinder und Jugendliche in größtmöglichen Rahmen zu beteiligen. Jugendliche sollen die Möglichkeit zur aktiven Mitgestaltung ihrer Umgebung und zu eigenverantwortlichen Handeln erhalten und an sie betreffenden Planungen und Entscheidungen der Marktgemeinde beteiligt werden. In diesem Sinne ist das Jugendparlament eine jugendpolitische Institution von Jugendlichen für eine jugendfreundliche Marktgemeinde Oberkotzau.

Ein Jugendparlament stellt eine konkrete Umsetzung der Beteiligung von Jugendlichen (Jugendpartizipation) dar.

Jugendparlamente nehmen die Vertretung spezieller Kinder und Jugendliche betreffender Interessen gegenüber den jeweiligen Gemeinden wahr. Dabei werden Fragen zur Schulhofgestaltung, zu Freizeit – und Ferienangeboten, zu Radwegen oder Freizeitanlagen, ebenso behandelt wie auch Probleme des Umweltschutzes. Mögliche Lösungsvorschläge werden in Form von Anträgen dem Bürgermeister, den Jugendbeauftragten und/oder den Marktgemeinderäten vorgelegt.

## **§ 1 Zusammensetzung**

1. Dem Jugendparlament gehören als beschließende Mitglieder an:

- die gewählten Klassensprecher/Klassensprecherinnen der Mittelschule Oberkotzau ab der 7. Jahrgangstufe, die im Gemeindegebiet Oberkotzau leben oder zusätzliche eigens für das Jugendparlament gewählte Sprecher.
- Klassensprecher/gewählte Vertreter von Oberkotzauer Schülern, die auswärtige Schulen besuchen (Realschulen, Gymnasien, Fachoberschule, Wirtschaftsschule etc.)
- die Jugendsprecher/innen der Oberkotzauer Vereine
- die Jugendsprecher/innen des offenen Jugendtreffs im Bürgerhaus (Sprecher/in u. stellvertr. Sprecher/in)
- Beschließende Mitglieder, die am Ende ihrer Amtszeit weiterhin mitarbeiten wollen, dürfen noch ein weiteres Jahr beschließendes Mitglied bleiben. Die Mehrheit des Jugendparlaments muss dabei immer aus neu gewählten Mitgliedern bestehen.

Beratend gehören dem Jugendparlament an:

- weitere Jugendliche auf Vorschlag der beschließenden Mitglieder des Jugendparlaments, des Bürgermeisters oder des Jugendbeauftragten  
der Erste Bürgermeister  
der/die Jugendbeauftragte des Marktes Oberkotzau
- der/die Leiter/in des offenen Jugendtreffs im Bürgerhaus
- der/die Kreisjugendpfleger/in,
- ggf. ein/e Vertreter/in des Kreisjugendrings Hof

Näheres siehe § 5

2. Jeder Jugendliche kann sich unabhängig von einem Mandat auf den öffentlichen

Sitzungen des Jugendparlaments oder seiner Arbeitsgruppen für Projekte engagieren.

## § 2 Ziele und Aufgaben

1. Das Jugendparlament der Marktgemeinde Oberkotzau setzt sich zur Aufgabe, die Meinungen und Vorstellungen zur jugendpolitischen und gesellschaftlichen Mitgestaltung und Verbesserung des lokalen Lebensumfeldes möglichst vieler Oberkotzauer Jugendlichen zu vertreten.

Das Jugendparlament soll

- im Interesse aller Oberkotzauer Jugendlichen sprechen und tätig werden,
- auf die Belange von Kindern und Jugendlichen aufmerksam machen,
- die Beteiligung von Jugendlichen an politischen Planungs- und Entscheidungsprozessen ermöglichen und sicherstellen,
- zur politischen Aufklärung und Bildung beitragen.

2. Das Jugendparlament nimmt Anregungen und Wünsche der Oberkotzauer Jugendlichen entgegen. Auf den Sitzungen und in den Arbeitsgruppen werden Lösungsmöglichkeiten und Projektskizzen erarbeitet, die dann mit Gremien oder Fachämtern in konkrete Aktionen umgesetzt werden können oder als Anträge dem Marktgemeinderat oder den Ausschüssen zugeleitet werden.

3. Der 1. Bürgermeister beteiligt das Jugendparlament bei Maßnahmen und Planungen der Politik, die die Interessen von Jugendlichen berühren. Das Jugendparlament erhält alle jugendrelevanten öffentlichen Vorlagen sowie Protokolle. Vertreter des Jugendparlaments haben zu allen jugendrelevanten Themen Rederecht im Marktgemeinderat und seinen Ausschüssen. Die Gremien des Marktgemeinderates und der Verwaltung unterstützen das Jugendparlament bei seiner Arbeit bestmöglich.

4. Das Jugendparlament tauscht sich regelmäßig mit anderen Kinder- und Jugendgremien aus, um gemeinsame Aktivitäten für einen kinder- und jugendfreundlichen Landkreis zu planen und eine gegenseitige Hilfestellung auf dem Weg zu einer flächendeckenden und funktionierenden Jugendbeteiligung zu geben.

## § 3 Amtsführung

1. Das Mandat fordert im Sinne von § 2 dieser Satzung das Engagement seiner Mitglieder.

2. Die beschliessenden und beratenden Mitglieder des Jugendparlaments sind verpflichtet, nach Möglichkeit an den Sitzungen des Jugendparlaments teilzunehmen, pünktlich zu erscheinen und ihnen bis zum Schluss beizuwohnen.

3. Bei Verhinderung hat sich das Mitglied des Jugendparlaments bei der Gemeindeverwaltung telefonisch oder per Email zu entschuldigen. Nach mehrmaligem unentschuldigtem Fehlen kann ein Mitglied vom Jugendparlament ausgeschlossen werden.

## § 4 Betreuung, Arbeitsgruppen

1. Die für das Jugendparlament zuständigen Betreuer (1. *Bürgermeister und Jugendbeauftragte*), sind die Schnittstelle zwischen Jugendparlament, Verwaltung und Politik.
2. Sie unterstützen das Jugendparlament in besonderer Weise bei der alltäglichen Arbeit, bei der Vorbereitung der Sitzungen, bei der Ausführung der Beschlüsse, bei der Beschaffung von Informationen etc. Zudem sind sie für die Durchführung der Wahlen verantwortlich und Hauptansprecher im gesamten Wahlverlauf.
3. Zur Behandlung und Umsetzung ausgewählter Themen können aus der Mitte des Jugendparlamentes Arbeitsgruppen gebildet werden, die nach Abschluss ihrer Aufgabe und zum Ende der Wahlperiode mit der Vorstellung/dem Vortrag eines Abschlussberichtes wieder aufgelöst werden.

## § 5 Wahlen, Funktionen

1. Das Jugendparlament wählt aus seiner Mitte nach Möglichkeit zwei gleichberechtigte Sprecher sowie zwei Stellvertreter. Sollten nicht genügend Kandidaten zur Verfügung stehen, reicht eine einfache Besetzung eines Amtes aus.

Die Sprecher sind die Vorsitzenden des Jugendparlamentes. Sie oder ein von ihnen zu bestimmender Vertreter nehmen die geschäftsordnungsmäßigen Beteiligungsrechte im Marktgemeinderat und seinen Ausschüssen wahr. Die Sprecher geben nach der Hälfte und am Ende einer Wahlzeit den Mitgliedern des Jugendparlamentes einen Bericht über die Arbeit des Jugendparlamentes.

2. Tritt einer der gewählten Sprecher von seinem Amt zurück, wählt das Jugendparlament auf der folgenden Sitzung einen Nachfolger.
3. Für die Abwahl eines Sprechers ist eine 2/3 Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich.  
Die Abwahl muss ein ordentlicher Tagesordnungspunkt sein. Ein Dringlichkeitsantrag ist nicht möglich.
4. Das Jugendparlament wählt aus seiner Mitte nach Möglichkeit zwei Protokollführer. Über jede Sitzung des Jugendparlamentes ist vom Protokollführer eine Niederschrift anzufertigen.
5. Die Niederschrift muss von einem Sprecher sowie dem Protokollführer unterschrieben werden.

## § 6 Ablauf der Sitzungen

1. Die Sitzungen des Jugendparlamentes finden monatlich (bei Bedarf) im Laufe eines Schuljahres mit Ausnahme der Monate August und Dezember statt. Auf Antrag von

einem Viertel der Mitglieder des Jugendparlaments muss eine Sondersitzung innerhalb der nächsten drei Wochen einberufen werden.

Auf den Sitzungen des Jugendparlaments werden die nächsten Treffen von einzelnen Arbeitsgruppen, insbesondere der Vorbereitungsgruppe, vereinbart.

2. Das Gremium ist beschlussfähig, wenn zur Sitzung form- und fristgerecht geladen worden ist und die einfache Mehrheit der Jugendparlamentsmitglieder anwesend ist. Formgerecht ist schriftlich – auch per e-mail, fristgerecht ist 5 Tage vor der Sitzung (ohne Tag der Ladung und Sitzungstag).

3. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Jugendparlamentsmitglieder gefasst.

4. Die Sitzungen sind öffentlich. Auf Antrag können durch mehrheitlichen Beschluss nicht-öffentliche Sitzungen festgelegt oder ein nicht-öffentlicher Teil angeschlossen werden.

5. Das Sitzungsprotokoll ist jedem Jugendparlamentsmitglied noch vor der folgenden Sitzung des Jugendparlaments per e-mail zuzusenden.

## **§ 7 Satzung**

1. Jedes Mitglied des Jugendparlaments erhält ein Exemplar der gültigen Satzung.

2. Die gültige Satzung wird auf der ersten Sitzung einer Legislaturperiode den Mitgliedern vorgelesen.

3. Vorschläge zu Änderungen der Satzung sind nur mit 2/3 Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder möglich.

4. Die vorgeschlagene bzw. geänderte Satzung muss vom Marktgemeinderat bestätigt werden.

5. Die Satzung tritt zum 1. Oktober 2014 in Kraft.

Oberkottzau, den 27. November 2014

Sprecherin des Jugendparlaments

Erster Bürgermeister